

Eltern-Reader

Informationen zum Promovieren mit Kind

Informationsblatt: öffentlich

1. Ziel und Zweck des Eltern-Readers

Dieser Eltern-Reader wurde von der Promovierenden-Initiative (PI) zusammengestellt. Er bietet einen ersten Überblick an Informationen für PromotionsstipendiatInnen, die Eltern sind bzw. werden. Der Reader beleuchtet zunächst stiftungsunabhängige gesetzliche Regelungen und geht dann auf die werksübergreifenden Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) sowie auf weitere Bestimmungen und Leistungen aus den einzelnen Förderwerken ein. Er soll ausschließlich als erste Orientierungsmöglichkeit dienen, erhebt keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit und eignet sich auch nicht als „harte“ Argumentationsgrundlage bei Konflikten. Viele Entscheidungen obliegen den Förderwerken, so dass ein Blick in deren jeweiliges Informationsmaterial und die Auseinandersetzung mit den dortigen Ansprechpersonen unabdingbar ist.

2. Stiftungsunabhängige Angelegenheiten

a) Mutterschutz

Der Mutterschutz dient dem Schutz der Gesundheit während der Schwangerschaft und für einige Zeit nach der Geburt. Er wird durch das Mutterschutzgesetz (MuSchG) geregelt und wurde zum Jahr 2018 grundlegend reformiert. Das Mutterschutzrecht gilt für alle (werdenden) Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sowie für Schülerinnen und Studentinnen. Die Regelungen nach dem MuSchG sind insbesondere für Promotionsstipendiatinnen von Relevanz, die neben ihrem Stipendium einer Beschäftigung nachgehen. Unabhängig von einem Arbeitsverhältnis steht Promotionsstipendiatinnen allerdings ebenfalls Mutterschutz zu, wobei die Details durch die Förderrichtlinien des BMBF geregelt sind.

Die generelle Mutterschutzfrist nach dem MuSchG betrifft den Zeitraum von sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung. Dabei darf eine Frau in den letzten sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin auch weiterarbeiten, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklärt. Nach der Geburt gilt hingegen ein absolutes Beschäftigungsverbot, so dass Mütter in den ersten acht Wochen nach der Geburt unter keinerlei Umständen beschäftigt werden dürfen. Kommt das Kind früher als errechnet zur Welt, verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt um die Anzahl der zuvor nicht in Anspruch genommenen Tage. Bei Mehrlingsgeburten und bei Geburten von Kindern mit Behinderung beläuft sich der Mutterschutz nach der Geburt auf zwölf Kalenderwochen. Wenn die Beschäftigung mit Gesundheitsrisiken für die werdende oder stillende Mutter und das Kind verknüpft ist, können darüber hinaus zusätzliche Beschäftigungsverbote zum Tragen kommen, wie z. B. bei bestimmten

Laborarbeiten. Steht eine Promotionsstipendiatin mit einer Qualifikationsstelle in einem befristeten Arbeitsverhältnis an einer Hochschule oder einem Forschungsinstitut, verlängert sich ihr Vertrag um die in Anspruch genommene Zeit des Mutterschutzes.

Im Rahmen ihres Promotionsstipendiums können Doktorandinnen die Möglichkeit wahrnehmen, die **Förderlaufzeit um drei Monate zu verlängern**. Damit ist der gewährte Mutterschutz für Promotionsstipendiatinnen allerdings zwei Wochen – bzw. sechs Wochen bei Mehrlingsgeburten und Geburten von Kindern mit Behinderung – kürzer als im Mutterschutzrecht geregelt.¹ Um den Mutterschutz in Anspruch zu nehmen, sollten Promotionsstipendiatinnen das betreffende Begabtenförderwerk rechtzeitig über die vorliegende Schwangerschaft informieren und den Mutterschaftsurlaub gemäß der stiftungsspezifischen Regularien beantragen. Kommt es auf Grund der Schwangerschaft oder Mutterschaft zu zusätzlichen Verzögerungen im Promotionsprozess, z. B. weil notwendige Labortätigkeiten nicht möglich sind, kann u. U. eine weitergehende Verlängerung der Förderzeit erfolgen.

b) Elternzeit

Die Elternzeit ist eine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zur Betreuung von Kindern nach der Geburt. Im Rahmen der Promotionsförderung steht den StipendiatInnen zwar keine Elternzeit zu, die Förderwerke gewähren bei Geburten innerhalb der Regelförderdauer von zwei Jahren bzw. bei Kindern unter zwölf Jahren oder für Kinder, die im eigenen Haushalt leben und für die ein Sorgerecht vorliegt, jedoch eine Verlängerung des Grundstipendiums um weitere zwölf Monate. Sind PromotionsstipendiatInnen neben ihrer Begabtenförderung noch erwerbstätig, können sie in den meisten Fällen auch Elternzeit in Anspruch nehmen.

Elternzeit kann von beiden Elternteilen flexibel ab der Geburt bis zum dritten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden. Insgesamt dürfen beide Elternteile gemeinsam drei Jahre Elternzeit nicht überschreiten. Eine Aufteilung der Elternzeit in zwei Abschnitte ist für beide Elternteile jeweils möglich. Den Arbeitgeber müssen sie mindestens sieben Wochen vor dem antizipierten Beginn der Elternzeit schriftlich von deren Inanspruchnahme in Kenntnis setzen. Dabei sollte um eine schriftliche Bestätigung der Elternzeit gebeten werden, da diese für den Elterngeldantrag benötigt wird. Bei der Anmeldung der Elternzeit muss bereits festgelegt werden, wie die Elternzeit in den nächsten zwei Jahren geplant ist. Ab der Anmeldung der Elternzeit unterliegt die Arbeitsstelle einem Kündigungsschutz.

Generell gelten die allgemeinen Elternzeitregelungen für alle abhängig Beschäftigten. PromotionsstipendiatInnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag an einer Hochschule oder einem Forschungsinstitut erhalten in der Regel eine Verlängerung ihres Vertrags um die Dauer der Elternzeit. Haben PromotionsstipendiatInnen dort jedoch einen Arbeitsvertrag, der auf Grund von Drittmittelfinanzierung zeitlich befristet ist, steht ihnen keine solche Verlängerung um die Elternzeit zu.

¹ An der Behebung dieses Missstands arbeitet die PI derzeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

c) Elterngeld

Das Elterngeld dient der Finanzierung der Kinderbetreuung nach der Geburt. Dementsprechend können diejenigen Personen Elterngeld beziehen, die nach der Geburt die Kinderbetreuung selbst übernehmen und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche berufstätig sind. Beteiligen sich beide Elternteile an der Kinderbetreuung, d.h. die Kinderbetreuungszeit des geringfügiger betreuenden Partners liegt bei mindestens zwei Monaten, haben Eltern ein Recht auf Elterngeld für bis zu 14 Monate. Andernfalls können Eltern über 12 Monate Elterngeld beziehen.

Das Mindestelterngeld beträgt 300 Euro. Wenn bis zwölf Monate vor der Geburt eine Arbeitstätigkeit vorgelegen hat, richtet sich die Höhe des Elterngeldes nach dem dort erwirtschafteten Einkommen und kann maximal 1800 Euro betragen. Elterngeld wird auch Selbstständigen gewährt, wenn sie ihre berufliche Arbeit zum Zwecke der Kinderbetreuung unterbrechen.

Der Elterngeldantrag wird bei der zuständigen Elterngeldstelle gestellt, wobei in den meisten Fällen die Antragstellung erst nach der Geburt erfolgen kann, weil dafür die Geburtsurkunde des Kindes benötigt wird. Die Bearbeitungszeiten sind regional unterschiedlich. Zurzeit kommt es bei der Bearbeitung von Elterngeldanträgen in vielen Gemeinden zu erheblichen Verzögerungen. Deshalb kann es sinnvoll sein, im Vorfeld Rücklagen anzulegen. An einigen Orten gibt es im Zweifelsfall zinslose Überbrückungskredite bis zur Elterngeldzahlung.

d) Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Transferleistung, mit der die Versorgung von Kindern sichergestellt werden soll. Es wird nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder gewährt, wenn diese im eigenen Haushalt leben. Der Haushalt muss dabei in Deutschland, in der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz liegen. Das Kindergeld erhält jeweils nur ein Elternteil. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld je 194 Euro, für das dritte Kind 200 Euro und ab dem vierten Kind 225 Euro im Monat. Beantragt wird das Kindergeld bei den Familienkassen, die der Bundesagentur für Arbeit angegliedert sind. Für die Antragstellung wird die Geburtsurkunde benötigt, so dass eine Antragstellung erst nach der Geburt erfolgen kann.

3. Stiftungsabhängige Angelegenheiten

a) Informierung der Stiftung

Grundsätzlich empfiehlt sich eine frühzeitige Bekanntgabe der Schwangerschaft oder Pflegschaft, damit höhere Kosten in der Kalkulation der Stiftung berücksichtigt werden können. Zumeist werden Anträge formlos, aber unter Vorlage von Kopien der Geburtsurkunde, ggf. des Sorgerechtsnachweises und von Meldebescheinigungen gestellt. Die Einzelheiten regelt das Förderungswerk.

b) Unterstützung von Promovierenden mit Kind

i. Mutterschutz

In den „Zusätzliche[n] Nebenbestimmungen zur Förderung begabter Studierender sowie begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler“ (im Folgenden Nebenbestimmungen) des BMBF wird festgelegt, dass Stipendiatinnen die Möglichkeit haben, ihre Förderlaufzeit um jeweils drei Monate zu verlängern, wenn sie während der Förderung ein Kind bekommen, für das Mutterschutz in Anspruch genommen werden könnte. Die Höchstförderungsdauer verlängert sich entsprechend auf maximal vier Jahre und drei Monate. Nach unseren Informationen kommt derzeit jedes Begabtenförderwerk dieser Möglichkeit nach, sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird.

ii. Verlängerung der Förderdauer

Die Dauer der Promotionsförderung beträgt in der Regel zwei Jahre (Regelförderungsdauer), die Höchstförderdauer drei Jahre. Die Förderdauer kann jedoch um ein Jahr verlängert werden, wenn der oder die Geförderte in seinem bzw. ihrem Haushalt ein Kind im Alter von bis zu 12 Jahren betreut, für das das Personensorgerecht vorliegt. Kinder von LebenspartnerInnen der StipendiatInnen können ebenfalls berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten bzw. der Stipendiatin leben.

Allerdings bestehen zwischen den Werken Unterschiede in der praktischen Anwendung. Bei einigen Förderwerken wird das Verlängerungsjahr grundsätzlich und pauschal gewährt; andere Werke gewähren die Verlängerungszeit in Abhängigkeit von der verbleibenden Förderzeit und dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes. Außerdem kann es zu einer unterschiedlichen Behandlung von Vätern und Müttern kommen; vor allem bei der Darlegung der ursächlichen Gründe für die Verzögerung der Promotion durch die Kinderbetreuung.

iii. Zeit gegen Geld

Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen der Kinderbetreuung (siehe oben) können auf Antrag des bzw. der Geförderten Geldzahlungen bis zur Höhe der zu erwartenden zusätzlichen Stipendienleistung einschließlich von Zuschlägen gewährt werden, um den besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Stipendienmittel des vierten Förderjahres können auf Antrag demnach ganz oder teilweise für betreuungsbezogene Ausgaben bereits vorab ausgezahlt werden. Entsprechend reduziert sich dann die Höchstförderdauer. Diese Option kann auch nur für einen Teil des betreuungsbedingten Verlängerungszeitraums ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel ist allerdings nachzuweisen.

iv. Teilzeitstipendium

Alternativ kann auch ein Teilzeitstipendium in halber Höhe der regulären Promotionsförderung gewährt werden. Die noch nicht ausgeschöpfte Regelförderungsdauer wird in diesem Fall verdoppelt, jedoch nicht über die Höchstförderungsdauer hinaus.

v. Aussetzen des Stipendiums

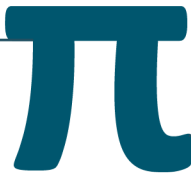
Die Förderung kann insbesondere aus familiären oder gesundheitlichen Gründen, die im Einzelnen darzulegen sind, mit Zustimmung des Begabtenförderwerks für höchstens ein Jahr unterbrochen werden. Die genauen Zeiträume werden durch die Förderwerke festgelegt. Eine werksseitige Forderung kann sein, dass der bzw. die BetreuerIn in diesem Fall zum sich verändernden Zeitplan Stellung nimmt und Vorschläge für die Betreuung für den Zeitraum der Unterbrechung macht. Teilweise ist es gewünscht, dass der bzw. die StipendiatIn die Anbindung an das Studienwerk auch in dieser Unterbrechungszeit zusichert und sich weiterhin am Begleitprogramm beteiligt, sofern die individuelle Lebenssituation dies zulässt.

vi. Zuschüsse

In den Nebenbestimmungen wird zudem festgelegt, dass zusätzlich zum Stipendium auf Antrag ein **Familienzuschlag von 155 Euro** monatlich gewährt werden kann, wenn mindestens für ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht. Als Kinder gelten die in § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen. Falls der bzw. die PartnerIn des Stipendiaten oder der Stipendiatin ebenfalls ein Stipendium nach den BMBF-Bestimmungen bzw. Leistungen nach anderen Vorschriften erhält, deren Zielsetzung der gesetzlichen Ausbildungsförderung entspricht, kann der Familienzuschlag allerdings nur einmal gewährt werden.

Für Kinder und Pflegekinder i. S. des § 32 Abs. 1 EStG der StipendiatInnen kann bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag eine *Kinderzulage* in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden, wenn nicht der andere Elternteil bereits eine Kinderzulage bezieht. Die Pauschale beträgt 155 Euro für das erste und erhöht sich um jeweils 50 Euro für jedes weitere Kind. Kinder von LebenspartnerInnen können berücksichtigt werden, wenn sie im Haushalt des Stipendiaten oder der Stipendiatin leben. Der *Familienzuschlag* und die *Kinderzulage* sind dabei additiv zu verstehen, so dass sich ein Gesamtzuschuss von 310 Euro für das erste Kind ergibt, sofern es im Haushalt des Stipendiaten oder der Stipendiatin lebt. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Zuschuss um 50 Euro.

Hier unterscheiden sich die Vorgehensweisen der Begabtenförderwerke jedoch voneinander. Während viele Werke keine maximale Summe für die *Kinderzulage* benennen, wird bei einigen eine maximale Anzahl von drei bzw. vier Kindern genannt, für welche die Zulage gewährt wird. Diese Beschränkung ist allerdings nicht durch die Nebenbestimmungen vorgeschrieben.



vii. Kinderbetreuung bei Veranstaltungen

Die Begabtenförderwerke unterscheiden sich sehr beim Angebot von Kinderbetreuung bei Veranstaltungen. In einzelnen Stiftungen wird offiziell keine Möglichkeit der Kinderbetreuung angeboten, während andere Stiftungen eine Kinderbetreuung unter bestimmten Bedingungen bereitstellen. Es kann auch Einzelfallentscheidungen geben, durch die eine Betreuung gewährleistet wird.

Des Weiteren gibt es Modelle, bei denen es möglich ist, das Kind bzw. die Kinder und eine Begleitperson zur Betreuung zu den Seminaren mitzunehmen oder eine externe Betreuung durch beispielsweise einen Dienstleistenden zu organisieren. Die Kosten für die Begleitperson werden durch einige Stiftungen vollständig getragen, während andere Förderwerke zum Beispiel den TeilnehmerInnenbeitrag erheben. Für das Kind entstehen zumeist keine weiteren Kosten.

4. Ein Beispiel zur Organisation von Eltern

In der Konrad-Adenauer-Stiftung existieren bereits ein Elternnetzwerk sowie Hilfs- und Sozialfonds von AltstipendiatInnen. Bei Fragen und Problemen zu den Themen Studieren mit Kind und Promovieren mit Kind können sich StipendiatInnen der Konrad-Adenauer-Stiftung auch an dieses Elternnetzwerk wenden. Die SprecherInnen des Netzwerks beraten und unterstützen StipendiatInnen mit Kind(ern) und schaffen ein Forum zum Austausch. Das Netzwerk ist über eine eigene Email-Adresse erreichbar.